

## **Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung**

### **Förderung der Teilnahme von sozioökonomisch benachteiligten Schülerinnen und Schülern an Schulveranstaltungen mit bewegungs- und sportbezogenem Schwerpunkt**

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“ BGBl. II Nr. 208/2014 in der geltenden Fassung, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen wurde.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Präambel .....</b>	<b>1</b>
<b>2 Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>1</b>
<b>3 Ziele und Indikatoren .....</b>	<b>2</b>
3.1 Ziele.....	2
3.2 Evaluierung und Indikatoren .....	2
<b>4 Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und -höhe .....</b>	<b>2</b>
4.1 Förderungsgegenstand.....	2
4.2 Förderungswerber .....	3
4.3 Förderungsart, Förderungshöhe und Bedürftigkeitsnachweis .....	3
4.3.1 Förderungsart	3
4.3.2 Förderungshöhe	3
4.3.3 Förderbare Kosten	3
4.3.4 Bedürftigkeitsnachweis	4
4.3.5 Eigenleistungen	4
<b>5 Ablauf der Förderungsgewährung.....</b>	<b>4</b>
5.1 Förderungsabwicklungsstelle .....	4
5.2 Einreichung von Förderansuchen .....	5
5.3 Prüfung der Voraussetzungen der Förderung.....	5
5.4 Die Entscheidung .....	6
5.5 Information über die Teilnahme an der Schulveranstaltung .....	6
5.6 Auszahlung des Förderungsbetrages.....	6
5.7 Auflagen und Bedingungen für die Durchführung und Dokumentation.....	6
5.8 Einstellung und Rückzahlung der Förderung.....	7
<b>6 Datenverarbeitung .....</b>	<b>8</b>
6.1 Gerichtsstand.....	9
<b>7 Geltungsdauer.....</b>	<b>10</b>

# 1 Präambel

Das Schulunterrichtsgesetz (SchUG) sieht in §13 (1) als Aufgabe von Schulveranstaltungen vor, dass diese eine Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes durch unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben, durch die Förderung der musischen Anlagen der Schüler und durch die körperliche Ertüchtigung ermöglichen.

Die Durchführung von Schulveranstaltungen mit einem bewegungs- und sportbezogenen Schwerpunkt stellt damit einen wichtigen Beitrag dar, mit dem Schülerinnen und Schüler in Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes auf die gesundheitliche Bedeutung von Bewegung und Sport hingewiesen werden und weiterführende Erfahrungen machen können.

Unter Berücksichtigung der aktuellen wirtschaftlichen Gesamtsituation sind Familien einer hohen finanziellen Gesamtbelastung ausgesetzt<sup>1,2</sup>, was oftmals zu einer soziökonomischen Benachteiligung führt, die eine Teilnahme deren Kinder an mehrtägigen bewegungs- und sportbezogenen Schulveranstaltungen mit Übernachtungen gefährdet.

Dahingehend stellt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) für das Jahr 2024 ab Inkrafttreten der Sonderrichtlinie sowie für das Jahr 2025 und 2026 einen Gesamtförderungsbetrag von € 300.000,- zur Verfügung. Damit soll die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern aus sozioökonomisch benachteiligten Familien an mehrtägigen bewegungs- und sportbezogenen Schulveranstaltungen mit Übernachtungen mit einem Förderbetrag von max. € 100,-/pro Teilnahme gefördert werden.

Es soll die „Servicestelle Schulsportwochen“ der Sport Austria - Österreichische Bundes-Sportorganisation (im Folgenden „Servicestelle Schulsportwochen“ genannt)“ mit der Abwicklung der gegenständlichen Sonderrichtlinie im Namen und auf Rechnung des Bundes gem. § 8 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) beauftragt werden.

## 2 Rechtsgrundlagen

Die gegenständliche Sonderrichtlinie wird auf folgenden rechtlichen Grundlagen erlassen:

- Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) BGBl. II Nr. 208/2014 in der geltenden Fassung, die subsidiär anzuwenden sind.

---

<sup>1</sup> [Teuerung: Einkommensschwache Haushalte erhalten monatlichen Sonderzuschuss von 60 € für Kinder \(PK0655/14.06.2023\) | Parlament Österreich](#)

<sup>2</sup> [https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:bb171702-ad62-477a-9109-b6cdcdc5afb3/Sammelband\\_Inflation\\_final\\_pdfUA.pdf](https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:bb171702-ad62-477a-9109-b6cdcdc5afb3/Sammelband_Inflation_final_pdfUA.pdf)

- Die Förderungen im Rahmen des gegenständlichen Programms sind nicht als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag zu qualifizieren.

Die Gewährung der Förderung erfolgt durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Die Entscheidung über die Gewährung von Förderungen wird im Rahmen der Vereinbarung mit der „Servicestelle Schulsportwochen“ der Sport-Austria an diese delegiert.

Auf die Gewährung der durch diese Sonderrichtlinie geregelten Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## **3 Ziele und Indikatoren**

### **3.1 Ziele**

Unter Berücksichtigung der aktuellen schwierigen wirtschaftlichen Situation, welche die finanzielle Gesamtbelastung insbesondere für sozioökonomisch benachteiligte Familien verschärft (siehe Präambel), nehmen Schülerinnen und Schüler aus diesen Familien nicht an mehrtägigen bewegungs- und sportbezogenen Schulveranstaltungen mit Übernachtungen teil.

Ziel des Förderungsprogramms ist es, auch solchen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an mehrtägigen Schulsportveranstaltungen mit Übernachtungen zu ermöglichen.

### **3.2 Evaluierung und Indikatoren**

Im Rahmen des Förderungsprogramms soll 3.000 Schülerinnen und Schüler aus sozioökonomisch benachteiligten Familien, die Teilnahme an mehrtägigen Schulsportveranstaltungen ermöglicht werden. Die entsprechende Evaluierung durch das BMBWF erfolgt nach Abschluss des Förderungsprogramms.

## **4 Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und -höhe**

### **4.1 Förderungsgegenstand**

Förderungsgegenstand ist die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern einer Schulklasse an mehrtägigen bewegungs- und sportbezogenen Schulveranstaltungen mit Übernachtung, sofern die Erziehungsberechtigten bzw. die teilnehmenden eigenberechtigten Schülerinnen und Schüler sozioökonomisch benachteiligt sind (Pkt. 4.3.4).

## 4.2 Förderungswerber

Förderungswerberinnen und Förderungswerber können Erziehungsberechtigte bzw. eigenberechtigte Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und privaten Schulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung nach dem Schulorganisationsgesetz, dem land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz sowie dem Forstgesetz, an allen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut sein. Teilnehmende Schülerinnen und Schüler müssen mit der/dem Erziehungsberechtigten im selben Haushalt leben.

Förderungswerberinnen und Förderungswerber müssen sozioökonomisch benachteiligt sein. Dies liegt vor, wenn ein in Punkt 4.3.4 angeführter Bedürftigkeitsnachweis erbracht wird.

## 4.3 Förderungsart, Förderungshöhe und Bedürftigkeitsnachweis

### 4.3.1 Förderungsart

Einzelförderung in Form einer sonstigen Geldzuwendung.

### 4.3.2 Förderungshöhe

Sozioökonomisch benachteiligte Erziehungsberechtigte bzw. eigenberechtigte Schülerinnen und Schüler werden in der Höhe von max. € 100,- pro teilnehmender Schülerin/teilnehmenden Schüler und pro Schuljahr gefördert, um an mehrtägigen bewegungs- und sportbezogenen Schulveranstaltungen teilzunehmen.

### 4.3.3 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten im Rahmen von mehrtägigen bewegungs- und sportbezogenen Schulveranstaltungen sind ausschließlich:

- Unterkunftskosten
- Kosten für Liftkarten (Aufstiegshilfen)
- Transportkosten
- Kosten für Verleih-Ausrüstung
- Kosten für die Sportanleitung

Endet die Teilnahme an der Schulveranstaltung für die den jeweiligen Förderungsantrag betreffende Schülerin bzw. Schüler frühzeitig, sind folgende Kosten förderbar:

- etwaige anfallende Stornokosten insbesondere für die Unterkunft
- Transportkosten sowie

- je € 20,- pro Tag, an dem die Schülerin bzw. der Schüler an der Schulveranstaltung teilgenommen hat

Nimmt die Schülerin/ der Schüler aufgrund einer mit ärztlicher Bestätigung nachgewiesenen Erkrankung an der Schulveranstaltung nicht teil, sind anfallende Stornokosten förderbar.

#### **4.3.4 Bedürftigkeitsnachweis**

Die Förderungswerber müssen einen der nachfolgenden, bereits von der zuständigen Stelle gewährten Bedürftigkeitsnachweis dem Förderantrag beilegen:

- Allgemeine Schülerbeihilfe für die betroffene Schülerin/den betroffenen Schüler
- GIS-Befreiung
- Grundversorgung
- Mindestsicherung
- Notstandshilfe
- Rezeptgebührenbefreiung oder
- andere Unterstützungen für die betreffende Schulveranstaltung, für die bereits ein Bedürftigkeitsnachweis erbracht wurde

Der Bedürftigkeitsnachweis hat auf die/den im selben Haushalt lebende/n Erziehungsberechtigte/n oder die eigenberechtigte Schülerin/den eigenberechtigten Schüler zu lauten.

In Ausnahmefällen kann der Bedürftigkeitsnachweis nach Genehmigung durch den Lenkungsausschuss der „Servicestelle Schulsportwochen“ spätestens bis zur Auszahlung der Förderung nachgereicht werden.

#### **4.3.5 Eigenleistungen**

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber kann durch den Einsatz entsprechender Eigenmittel zur Teilnahme ihres/seines Kindes an Schulveranstaltungen beitragen.

## **5 Ablauf der Förderungsgewährung**

### **5.1 Förderungsabwicklungsstelle**

Mit der Abwicklung der Förderung im Namen und auf Rechnung des Bundes gem. § 8 ARR 2014 wird die „Servicestelle Schulsportwochen“ beauftragt.

## 5.2 Einreichung von Förderansuchen

- Die Förderungsabwicklungsstelle legt nach Zustimmung des Fördergebers fest, welche Daten durch die Schule im Zuge des Förderansuchens bekanntgegeben werden müssen. Es sind jedenfalls insbesondere folgende Daten bekanntzugeben:
  - Name und Kontaktdaten des Förderungswerbers und des an der Schulveranstaltung teilnehmenden Schülers
  - Schuldaten (Schulkennzahl, Telefonnummer der Schule)
  - Ansprechperson an der Schule (Vorname, Nachname, Anrede, Titel, Mailadresse über die die Korrespondenz stattfindet, Mobiltelefonnummer)
  - Förderbare Kosten
  - Art der Schulveranstaltung
  - Schulveranstellungsausschreibung
  - Wesentliche Angaben zur Schulveranstaltung (insbesondere Ort und Durchführungszeitraum)
  - geplanter Förderbetrag,
- Förderungsanträge können bei der „Servicestelle Schulsportwochen“ nur ab Inkrafttreten der Sonderrichtlinie bis spätestens 11.12.2026 eingereicht werden.

Darüber hinaus hat das Förderansuchen sämtlichen Inhalte und Bedingungen zu beinhalten, die Vertragsgegenstand werden sollen.

- Lehrpersonen befüllen auf Ersuchen der Förderungswerbers das Förderungsantragsformular, das auf <https://www.sportwochen.org/> abrufbar ist, mit den spezifischen Schulsportwochendaten.
- Das Formular wird Schülerinnen und Schülern, die einen Förderungsantrag stellen wollen, für die Unterschrift durch einen Erziehungsberechtigten bzw. durch die eigenberechtigte Schülerin/eigenberechtigten Schüler übergeben.
- Nachdem sowohl ein Erziehungsberechtigter bzw. die/der eigenberechtigte Schülerin/Schüler, als auch die Leitung der Schulsportwoche und/oder die Schulleitung das Antragsformular unterschrieben haben, wird dieses inklusive Bedürftigkeitsnachweis per E-Mail an die „Servicestelle Schulsportwochen“ ([antrag@sportwochen.org](mailto:antrag@sportwochen.org)) übermittelt. Die Übermittlung der Unterlagen erfolgt im Idealfall durch die Leitung der Schulsportwoche, da diese auch die Teilnahme der Schülerin bzw. des Schülers an der Schulsportwoche bestätigen muss.

## 5.3 Prüfung der Voraussetzungen der Förderung

Die „Servicestelle Schulsportwochen“ prüft den eingelangten Antrag.

## 5.4 Die Entscheidung

- Die Gewährung der Förderung erfolgt auf der Grundlage der vorliegenden Sonderrichtlinie.
- Die Förderungsentscheidung trifft die „Servicestelle Schulsportwochen“ im Namen des Bundes. Alle mit der Beurteilung und Kontrolle der Anträge befassten Personen unterliegen dem Verschwiegenheitsgebot.
- Im Falle der Gewährung einer Förderung erfolgt eine Übermittlung der Förderungszusage an die Förderungswerber und zur Information auch an die Schulleitung/Leitung der Schulveranstaltung. Mit Zugang der Förderungszusage an den/die Förderwerber/in kommt der Förderungsvertrag zustande.
- Eine allfällige Ablehnung ist der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber sowie zur Information an die Schulleitung /Leitung der Schulveranstaltung von der Förderabwicklungsstelle schriftlich unter Mitteilung der Gründe zu kommunizieren.

## 5.5 Information über die Teilnahme an der Schulveranstaltung

Die Leitung der Schulveranstaltung bestätigt die Teilnahme der zu unterstützenden Schülerinnen bzw. Schüler an der Schulveranstaltung formlos per E-Mail, unter Angabe der Schulkennzahl und Namen der zu unterstützenden Schülerinnen bzw. Schüler nach Durchführung der Schulveranstaltung an [antrag@sportwochen.org](mailto:antrag@sportwochen.org). Im Falle eines Nichterscheinens oder eines vorzeitigen Abbruches sind von der Leitung der Schulveranstaltung die angefallenen förderbaren Kosten bekanntzugeben.

## 5.6 Auszahlung des Förderungsbetrages

Die Auszahlung des Förderbetrages durch die „Servicestelle Schulsportwochen“ erfolgt nach Übermittlung der Teilnahmebestätigung auf das im Antrag enthaltene Konto der Schule oder der Förderungswerberin/des Förderungswerbers (siehe Punkt 4.2 dieser Sonderrichtlinie: Erziehungsberechtigte bzw. eigenberechtigte Schülerinnen und Schüler). Um allfällige Rückforderungen zu vermeiden (falls die Teilnahme frühzeitig endet), erfolgt die Überweisung nach Beendigung der Schulveranstaltung.

Die Einmeldung gemäß Transparenzdatenbankgesetz erfolgt durch die Sport Austria („Servicestelle Schulsportwochen“).

## 5.7 Auflagen und Bedingungen für die Durchführung und Dokumentation

Für den Fall der Gewährung einer Förderung verpflichtet sich die Schulleitung als Vertreterin der Förderungswerber insbesondere nachstehende Bedingungen zu beachten:

1. Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienenden Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei der die Förderungswerberin/den Förderungswerber vertretenden Schulleitung selbst oder bei Dritten auf deren Verlangen vorzulegen sowie die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten. Es sind ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet.
2. Die Schulleitung hat alle die Schulveranstaltung betreffenden Belege und Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung sicher und geordnet aufzubewahren.
3. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall stellt die Sport-Austria, auf ihre bzw. seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
4. Die Schulleitung hat aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse zu melden, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde.
5. Förderungsmittel des Bundes dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 in der geltenden Fassung, verwendet oder über Abtretung, Anweisungen oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt werden.

## **5.8 Einstellung und Rückzahlung der Förderung**

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist zu verpflichten, die Förderung über Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber bzw. von der Schulleitung als

Stellvertretung der Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

2. von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber bzw. von der Schulleitung als Stellvertretung der Förderungswerber Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. die Schulleitung als Stellvertretung der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. die Schulleitung als Stellvertretung der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Schulveranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist oder die im Förderungsansuchen genannte Schülerin oder der im Förderungsansuchen genannte Schüler an der förderungsgegenständlichen Schulveranstaltung unentschuldigt (ohne ärztlichen Nachweis) nicht teilnehmen kann.
7. von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot eingehalten wurde, oder
8. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

Anstelle einer gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden (§ 25(2) ARR 2014)

## **6 Datenverarbeitung**

Der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber ist im Förderansuchen zur Kenntnis zu bringen, dass die Fördergeberin berechtigt ist:

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten, Fotos, Videos und Links zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Fördervertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der Fördergeberin gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist;
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgebern, Organen des Bundes oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung durchzuführen.

Der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 in der geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Die Förderungswerberin/ Der Förderungswerber hat zu bestätigen, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber der Förderungsgeberin oder der Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46//EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S.1 (im Folgenden: DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, erfolgt. Weiters ist auf der Homepage der Sport-Austria („Servicestelle Schulsportwochen“) die Datenverarbeitungsauskunft zu platzieren. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber bestätigt im Förderungsansuchen, dass diese/r die Datenverarbeitungsauskunft zur Kenntnis genommen hat.

## **6.1 Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

## 7 Geltungsdauer

Die Sonderrichtlinie „Förderung der Teilnahme von sozioökonomisch benachteiligten Schülerinnen und Schülern an Schulveranstaltungen mit bewegungs- und sportbezogenem Schwerpunkt“ gilt für Schulveranstaltungen, die nach den in dieser Richtlinie genannten Bedingungen nach Inkrafttreten der Sonderrichtlinie bis spätestens Ende des Wintersemesters des Schuljahres 2026/2027 durchgeführt werden. Förderungsanträge können bei der „Servicestelle Schulsportwochen“ ab Inkrafttreten der Sonderrichtlinie bis spätestens 11.12.2026 eingereicht werden. Die Förderzusage muss vor Durchführung der Schulveranstaltung bis spätestens 21.12.2026 erfolgen. Die Sonderrichtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung auf der Webseite des BMBWF in Kraft und am 31.12.2026 außer Kraft. Sie kommt jedoch jedenfalls bis zur Beendigung des letzten im Rahmen dieser Sonderrichtlinie abgeschlossenen Förderungsvertrages zur Anwendung.